

Statuten

der

STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG besteht mit Sitz in Hergiswil/NW eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die gemeinnützige Anbietung von Dienstleistungen, die dem Tierwohl zugute kommen.

Die Gesellschaft betreibt insbesondere eine gesamtschweizerische Tiersuch- und Meldezentrale sowie eine Tiernotrufzentrale. Im Übrigen vermittelt die Gesellschaft wichtige Adressen rund um das Haustier und bietet weitere, das Wohl von Haustieren betreffende Dienstleistungen an.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte abschliessen, die mit dem gemeinnützigen Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen bzw. ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann insbesondere Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten, belasten und veräussern, wie auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wobei die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecksetzung stets zu beachten ist.“

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 100'000.00, eingeteilt in 100 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00, welche vollständig liberiert sind.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, die auf eine oder mehrere Aktien lauten.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4 Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Art. 5 Übertragbarkeit der Aktien

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch unvereinbar ist mit der gemeinnützigen Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Zustimmung kann auch ohne Grundangabe verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches übernimmt.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Eintragungsgesuch nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Art. 6 Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder bisherige Aktionär das Recht, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.

Nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte müssen zuerst den anderen Aktionären angeboten werden. Erst wenn kein Aktionär sie erwerben will, dürfen neue Aktien an Dritte abgegeben werden.

Liegen wichtige Gründe im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR vor, so kann die Generalversammlung dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung;
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes im Sinne des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes;

- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation der Gesellschaft;
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre;
- h) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht des Verwaltungsrates, die Anträge des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung sowie der Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. Dasselbe gilt für alle Anträge auf Abänderung der Statuten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle sowie wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge beim Verwaltungsrat einzureichen, welcher hierauf verpflichtet ist, innerhalb Monatsfrist die Versammlung einzuberufen.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, sofern notwendig, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen. In der Einberufung sind neben Ort und Zeit der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, sofern und solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre stimmberechtigt. Jeder Aktie kommt eine Stimme zu. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgend einer Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich durch einen anderen Aktionär vertreten zu lassen. Die Berechtigung zur Vertretung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

Art. 13 Traktanden

Schriftliche Anträge einzelner Aktionäre, welche dem Verwaltungsrat wenigstens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Spätere oder erst an der Versammlung gestellte Anträge können besprochen, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden, mit Ausnahme des Antrags auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die vorliegenden Bestimmungen finden keine Anwendung im Falle einer Universalversammlung gemäss Art. 11 dieser Statuten.

Art. 14 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr des gesamten Aktienkapitals.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 15 Vorsitz und Protokollführung

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten Tagespräsidenten geführt. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches neben genauen Angaben über die vertretenen Aktien die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Auskunftsbegehren der Aktionäre und die Antworten des Verwaltungsrates festhält. Auf Verlangen kann ein Aktionär seine Erklärung zu Protokoll geben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können auf Verlangen von jedem Aktionär eingesehen werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche Aktionäre sein müssen. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Diese dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vornimmt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern diese nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht halten. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 17 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und wählt zumindest seinen Präsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 18 Vertretung der Gesellschaft

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten und denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht sowie die Art und Form der Zeichnung.

Art. 19 Sitzung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll.

Der Präsident beruft sodann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss auch dann geführt werden, wenn die Verwaltung einer einzigen Person anvertraut ist.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines Mitglieds zur Beschlussfassung genügt dann, wenn ausschliesslich die erfolgte Kapitalerhöhung oder eine Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, E-Mail, Telegramm) Stimmabgabe ist zulässig. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und erteilt die notwendigen Weisungen. In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- c) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- g) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- h) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht (Art. 727b OR).

Art. 22 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in

welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 23 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 24 Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern ihre Tätigkeit in qualitativer oder quantitativer Hinsicht über einen gemeinnützigen Einsatz hinaus geht. Ferner haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Gesellschaftsinteresse.

C) Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 26 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 728 ff. OR).

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, übertragen werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung oder deren Rückweisung empfiehlt.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 27 Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 28 Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Der Jahresgewinn steht nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 671 ff. OR) zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Aktionäre verzichten aufgrund des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes unwiderruflich auf die Ausschüttung von Dividenden bzw. auf andere geldwerte Leistungen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Sofern die Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation durch den im Amt stehenden Verwaltungsrat ausgeführt.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff. OR unter Vorbehalt anderer Beschlussfassungen durch die Generalversammlung. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Im Falle der Liquidation fällt das Gesellschaftsvermögen unabänderlich an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung.

VI. Mitteilungen und Publikationsorgan

Art. 30 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Über weitere Publikationsorgane beschliesst der Verwaltungsrat frei.

VII. Gerichtsstand

Art. 31 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Beurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar Dr. Alexander Filli, mit Amtssitz an der Elisabethenstrasse 30 in Basel, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG**, in Hergiswil NW, wörtlich mit den anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. (vierundzwanzigsten) Januar 2012 (zweitausendundzwölf) beschlossenen Statuten übereinstimmen.

Basel, den 24. (vierundzwanzigsten) Januar 2012 (zweitausendundzwölf)



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Allg. Prot. 2012/ 21